

Statuten

*Verein zur Förderung von Luft und Raumfahrtprojekten
an der Technischen Universität Wien*



Geänderte Version 1.8: Wien, am 25.10.2021

Fabian Duschel; Dominik Kohl; Christian Plasounig; Christoph Fröhlich; Moritz Novak; et al.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereiche | 3 |
| § 2: Zweck | 3 |
| § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks | 3 |
| § 4: Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34ff BAO | 4 |
| § 5: Arten der Mitgliedschaft | 5 |
| § 6: Erwerb der Mitgliedschaft | 5 |
| § 7: Beendigung der Mitgliedschaft | 6 |
| § 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder | 7 |
| § 9: Vereinsorgane | 8 |
| § 10: Generalversammlung | 8 |
| § 11: Aufgaben der Generalversammlung | 10 |
| § 12: Vorstand | 10 |
| § 13: Aufgaben des Vorstands | 12 |
| § 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder | 12 |
| § 15: Rechnungsprüfer_innen | 13 |
| § 16: Schiedsgericht | 14 |
| § 17: Freiwillige und behördliche Auflösung oder Aufhebung des Vereins und Liquidation | 15 |

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereiche

- (1) Der Verein führt den Namen „*Verein zur Förderung von Luft und Raumfahrtprojekten an der Technischen Universität Wien*“ (Kurz: *“TU Wien Space Team”*).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Wissenschaft und Forschung insbesondere auf dem Gebiet der Luft- und Raumfahrt.
- (2) Die Forschungsergebnisse werden der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - (a) Ingenieurstätigkeiten, Forschung und eine aktive Öffentlichkeitsarbeit;
 - (b) der konzeptionelle Entwurf, die Entwicklung und der Bau von nicht-militärischen Flugkörpern jeglicher Art, Satelliten und damit verbundenen bodengebundenen Technologien;
 - (c) die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben aus dem Bereich der Luft- und Raumfahrt;
 - (d) die Organisation, Unterstützung und Umsetzung von Aus- und Weiterbildungstätigkeiten aus dem Bereich der Luft- und Raumfahrt für die Allgemeinheit;
 - (e) die Veröffentlichung von Technologien und Errungenschaften aus dem Feld der Luft- und Raumfahrt;
 - (f) die Planung, Finanzierung und Veröffentlichung der Projekte des Vereins und ihrer Ergebnisse;
 - (g) das Abhalten, Organisieren und Teilnehmen an Vorträgen für die Allgemeinheit, insbesondere für Schüler_innen und Student_innen, zur Luft- und Raumfahrttechnik und um die gewonnenen Erkenntnisse der Allgemeinheit zu vermitteln;
 - (h) die Zusammenarbeit mit Bildungsinstitutionen in Form von Projekten zur Förderung des Interesses von Schüler_innen und Student_innen für die Luft- und Raumfahrt im Besonderen, und für Studiengänge bzw. Berufsausbildungen im technischen sowie naturwissenschaftlichen Sektor im Allgemeinen;
 - (i) die Organisation von Veranstaltungen und Wettbewerben zum Thema Luft- und Raumfahrt für die Allgemeinheit;
 - (j) die Kooperation mit Partnern, insbesondere aus Forschung und Industrie;
 - (k) eine aktive Öffentlichkeitsarbeit auf der Webseite des Vereins, in den sozialen Medien durch Blogeinträge, Videos und Fotos sowie in den Printmedien, im

- Fernsehen und im Radio durch das Verfassen von Artikeln bzw. den Auftritt von Vereinsmitgliedern;
- (l) die Herausgabe von Informationsschriften und Mitteilungen für die Allgemeinheit;
 - (m) regelmäßige Zusammenkünfte, die der Planung und dem Bau der in Pkt. 2. lit (a) beschriebenen Gegenstände bzw. der Planung und Umsetzung der Aktivitäten laut Pkt. 2. lit (b) bis (k) dienen;
 - (n) Organisation von Ausflügen und Studienreisen mit Bezug zur Luft- und Raumfahrt.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- (a) Mitgliedsbeiträge,
 - (b) Förderungen und Preisgelder,
 - (c) Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen,
 - (d) Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen,
 - (e) Sponsoring,
 - (f) Spenden,
 - (g) Sammlungen,
 - (h) Vermächtnisse,
 - (i) Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand,
 - (j) Verkauf von Merchandising-Artikel,
 - (k) Kooperationen mit Partnern, insbesondere aus Forschung und Industrie,
 - (l) Werbeeinnahmen,
 - (m) Vermögensverwaltung (zB Zinsen).

§ 4: Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34ff BAO

- (1) Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten gemeinnützigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar. Der Verein verfolgt zu mindestens 75 % der Gesamttätigkeit gem § 4a Abs 2 Z 1 EStG 1988 spendenbegünstigte Zwecke. Eventuelle nicht iSd §§ 34ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- (2) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden. Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (3) Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des

Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.

- (3) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen iSd § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen. Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem § 40 Abs 1 BAO tätig werden.
- (4) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben im Ausmaß von unter 10 % der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO.
- (5) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere gem den §§ 34ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 25 % der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die sich nicht aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen, aber den Verein durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind solche, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, bevorzugt ordentliche Student_innen, Absolvent_innen oder Mitarbeiter_innen der TU Wien sowie einer anderen österreichischen oder ausländischen Hochschule, und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied wird der Person schriftlich bekanntgegeben.

- (5) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (6) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Generalversammlung.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), Austritt, Streichung und Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zum Ende eines jeden Monats erfolgen und muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (per E-Mail oder Post) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe und bei einer Kündigung per E-Mail die Sendebestätigung der Austrittserklärung an den Vorstand maßgeblich.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (per E-Mail oder Post) länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge gegenüber dem Verein im Rückstand ist.
- (4) Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Dies ist dem Mitglied in der Mahnung mitzuteilen.
- (5) Die Streichung hat durch Beschluss des Vorstands zu erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich (per E-Mail oder Post) mitgeteilt.
- (6) Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Ebenso werden offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied durch die Streichung nicht berührt.
- (7) Die Streichung kann durch Zahlung des ausständigen Betrages binnen einer Woche ab Erhalt der Mitteilung über die Streichung wieder rückgängig gemacht werden. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung des ausständigen Betrages genügt das Datum der Überweisung. Dies ist dem Mitglied in der Mitteilung über die Streichung mitzuteilen.
- (8) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder unehrenhaftes oder vereinsschädigendes

Verhalten, das das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.

- (9) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich binnen 2 Wochen zu äußern.
- (10) Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet binnen 4 Wochen nach Erhalt der mündlichen oder schriftlichen Äußerung des Vereinsmitglieds bzw. nach dem fruchtlosen Verstreichen der Frist für diese Äußerung per E-Mail mit Übermittlungsbestätigung oder mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- (11) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der schriftlichen Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht gemäß § 16 dieser Statuten binnen 4 Wochen ab Erhalt des Ausschlussbeschluss offen.
- (12) Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- (13) Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag oder anerkannten Feiertag, so tritt an dessen Stelle der nächstfolgende Werktag.
- (14) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter Abs 8 des § 7 genannten Gründen von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins unter Einhaltung der Richtlinien zu beanspruchen.
- (2) Das Teilnahmerecht an der Generalversammlung steht jedem Mitglied zu.
- (3) Das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Das passive Wahlrecht für den Vorstand steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- (4) Jedes Mitglied erhält beim Eintritt in den Verein die Statuten.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten binnen 4 Wochen zu verlangen. Hierfür ist ein schriftliches Ersuchen an den Vorstand zu stellen.
- (6) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

- (7) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen schriftlich zu geben.
- (8) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (10) Die Mitglieder verpflichten sich, alle Regeln, Richtlinien und Ordnungen, insbesondere jene für die Benützung der Vereinsräumlichkeiten und der Infrastruktur des Vereins, zu beachten und einzuhalten.
- (11) Bekanntmachungen des Vereins an die Mitglieder erfolgen durch Übersendung von Briefen oder E-Mails an die dem Verein zuletzt bekanntgegebenen Anschriften. Weiters können solche Bekanntmachungen auch durch die vom Verein und seinen Mitgliedern genutzte Kommunikationssoftware erfolgen. Diese Bestimmung gilt mit der Maßgabe, dass die Statuten nichts anderes bestimmen.
- (12) Alle nach dieser Satzung erforderlichen Erklärungen der Mitglieder an den Verein müssen mittels Briefes oder E-Mail abgegeben werden. Weiters können solche Erklärungen auch durch die vom Verein und seinen Mitgliedern genutzte Kommunikationssoftware abgegeben. Diese Bestimmung gilt mit der Maßgabe, dass die Statuten nichts anderes bestimmen.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (3) Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

- (4) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf schriftliches Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen ab Beschluss des Vorstands, Einlangen des schriftlichen Antrags oder des schriftlichen Verlangens beim Vorstand statt.
- (5) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einberufung der Generalversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.
- (6) Die Einberufung ist vom Vorstand vorzunehmen. Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Generalversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- (7) Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens 1 Woche vor der Generalversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (8) Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.
- (9) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (10) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (11) Ein Mitglied kann aber höchstens das Stimmrecht für ein weiteres Mitglied im Vollmachtswege ausüben. Die schriftliche Bevollmächtigung ist bei Beginn der Generalversammlung dem Vorstand vorzulegen.
Die schriftliche Bevollmächtigung ist vom Vollmachtgeber und dem Vollmachtnehmer jeweils zu datieren und jeweils zu unterfertigen. Bei Generalversammlungen die nach Abs 15 abgehalten werden, ist das eingescannte Original der Vollmacht dem Vorstand spätestens vor Beginn der Generalversammlung per E-Mail zu übermitteln.
- (12) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 15 Minuten beschlussfähig. Dies gilt nicht im Fall des Abs 13 des § 10. Die Beschlussfassungen in der

Generalversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt nicht im Fall des Abs 13 des § 10.

- (13) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit erfolgen. Für eine gültige Beschlussfassung muss ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und der jeweilige Beschluss mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- (14) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident_in bei dessen/deren Verhinderung der/die 1. Vize-Präsident_in, wenn diese_r auch verhindert ist der/die 2. Vize-Präsident_in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (15) Ist die Abhaltung einer Generalversammlung unter Anwesenheit aller Mitglieder aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so können Generalversammlung auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden.
- (16) In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Generalversammlung teilnehmen können.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer_innen;
- (2) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer_innen;
- (3) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und dem Verein;
- (4) Entlastung des Vorstands;
- (5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§ 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus Präsident_in und zwei Stellvertreter_innen (1. und 2. Vize-Präsident_in), Schriftführer_in und Stellvertreter_in, sowie Kassier_erin und Stellvertreter_in. Die Funktionsverteilung innerhalb des

Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine schriftliche Geschäftsordnung geben kann.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer_innen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- (5) Sollten auch die Rechnungsprüfer_innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (6) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr, dauert jedenfalls bis zur Neuwahl an. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (7) Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsident_in, bei Verhinderung von einem der Stellvertreter_innen einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Die Einberufung hat schriftlich und zumindest 2 Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens vier Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen.
- (10) Den Vorsitz führt der/die Präsident_in, bei Verhinderung der/die 1. Vize-Präsident_in, wenn diese_r auch verhindert ist der/die 2. Vize-Präsident_in. Ist auch diese_r verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen oder, falls keine Mehrheit gefunden werden kann, dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (11) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs 6) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs 12) und Rücktritt (Abs 13).

- (12) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden droht.
- (14) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle Vorstandsmitglieder an der virtuellen Vorstandssitzung teilnehmen können.
- (15) Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und zur Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen schriftlichen Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs 2 und Abs 4 dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (8) Erstellung einer Geschäftsordnung für die Funktionsperiode des Vorstandes.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Präsident_in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vize-Präsident_innen und der/die Schriftführer_in unterstützen den/die Präsident_in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

- (2) Der Verein wird nach außen vom Präsidenten/von der Präsident_in oder vom Vize-Präsidenten/von der Vize-Präsident_in gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Dies gilt auch für schriftliche Ausfertigungen des Vereins.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen einem Genehmigungsbeschluss der übrigen Mitglieder des Vorstandes. Das betroffene Vorstandsmitglied darf an dieser Beschlussfassung nicht teilnehmen.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden. Solche Bevollmächtigungen können für bestimmte Arten von Geschäften oder für einzelne Geschäfte ausgestellt werden. Weiters sind diese Bevollmächtigungen zeitlich zu befristen, längstens aber mit der Funktionsperiode des Vorstands, der die Bevollmächtigung erteilt hat.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident_in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der/die Präsident_in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der/die Schriftführer_in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (8) Der/die Kassier_erin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten/der Präsident_in, des Schriftführers/der Schriftführer_in oder des Kassiers/der Kassier_erin ihre Stellvertreter_innen.

§ 15: Rechnungsprüfer_innen

- (1) Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer_innen, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen.
- (2) Die Rechnungsprüfer_innen werden von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer_innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (3) Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüfer_innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von zwei Wochen ab Erstellung der Einnahmen- und

Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (4) Die Rechnungsprüfer_innen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/Rechnungsprüfer_innen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer_innen die Bestimmungen der §§ 12 Abs 11, 12 und 13 sinngemäß.
- (6) Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer/eine Abschlussprüfer_in zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer_innen. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die ordentliche Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht.
- (4) Ist der Vorstand bzw. der Verein der andere Streitteil, hat er innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Ist hingegen ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
- (5) Diese beiden Schiedsrichter_innen wählen eine dritte Person zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (6) Die Schiedsrichter_innen sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein/e nominierte/r Schiedsrichter_in das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen,

welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist, jedoch spätestens binnen vierzehn Tagen, für Ersatz zu sorgen.

- (7) Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- (8) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.
- (9) Nennt der/die Antragsgegner_in binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters/der Schiedsrichter_in durch den/die Antragsteller_in keine/n Schiedsrichter_in oder nennt ein Mitglied nicht binnen einer Frist von vierzehn Tagen ein Ersatzmitglied (§ 16 Abs 6.), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

§ 17: Freiwillige und behördliche Auflösung oder Aufhebung des Vereins und Liquidation

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält und bei der mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Für eine gültige Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins muss der Beschluss mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- (2) Die Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen.
- (3) Im Fall der freiwilligen oder behördlichen Auflösung bzw Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks muss das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige, Zwecke im Sinne der § 4a Abs 2 Z 1 EStG iVm § 4a Abs 3 Z 4 bis 6 EStG verwendet werden.
- (4) Sofern die Generalversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der/die Präsident_in der vertretungsbefugte Liquidator/ die vertretungsbefugte Liquidator_in.
- (5) Die letzte Geschäftsführung hat der Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung des Vereins schriftlich anzuzeigen.